

Satzung der Ortsgemeinde Udenheim vom 07.03.2018

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Udenheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Udenheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im alten Ortskern
2. Wahrung öffentlicher Belange zur Sicherung der verkehrlichen Situation im alten Ortskern
3. Schaffung innerörtlicher Parkflächen zur Entflechtung des ruhenden Verkehrs

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Udenheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Udenheim,
Flur 1, Flurstücke 109/4
öffentliches Interesse gem. § 1, Punkt 1, 2 und 3

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereiche in dem als Anlage 1 beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 07.03.2018
gez.: Horn, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 07.03.2018 in Kraft getreten am 15.03.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz

Sant' Ambrogio-Ring 33 55276 Oppenheim Tel: 06133/4901-0

Projekt: Vorkaufsrecht

Bezeichnung: Storchengasse II



Sachbearbeiter: Ebling>

Oppenheim, 01.03.2018

Maßstab 1:1000

